

# Modellbahnverband in Deutschland e.V.

## Satzung

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein trägt den Namen "Modellbahnverband in Deutschland", abgekürzt: MOBA
- b) Der MOBA ist im Vereinsregister beim Amtsgericht seines Sitzes eingetragen.
- c) Sitz und Gerichtsstand sind Neuss.
- d) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- e) Der Verband führt folgendes Emblem:



- f) Der Name des Verbandes - auch die Abkürzung und kennzeichnenden Teile des Namens - sowie das Emblem dürfen von Mitgliedern weder mittelbar noch unmittelbar für gewerbliche und kommerzielle Zwecke gebraucht werden. Jede über die Kennzeichnung der Zugehörigkeit zur MOBA hinausgehende Verwendung des Namens und des Emblems bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.
- g) Die Verbandsfarben sind: rot - weiß – grau

### § 2 Zweck & Aufgaben

- a) Zweck des MOBA ist es, das Interesse und die Beschäftigung mit dem Modellbahnwesen als sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu fördern und zu verbreiten. Darüber hinaus soll auch das Verständnis für die Eisenbahn als großes Vorbild der Modellbahn gefördert werden, insbesondere für die Jugend.
- b) Hierzu strebt der MOBA den Zusammenschluss von Modellbahnvereinen und Einzelpersonen in Deutschland sowie Herstellerfirmen als Dachverband an.
- c) Der Modellbahngedanke soll weiten Kreisen der Bevölkerung zugänglich gemacht werden.
- d) Der MOBA erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet und nicht an die Mitglieder ausgeschüttet werden.
- e) Der MOBA ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- f) Der MOBA versteht sich als Mittler zwischen den einzelnen Mitgliedervereinen und Einzelmitgliedern, außerdem nimmt er die Kontakte auf nationaler und internationaler Ebene zu gleichgesinnten Vereinigungen wahr.
- g) Die Finanzierung des MOBA erfolgt durch Beiträge, Spenden und zu kostendeckenden Zwecken, wie z.B. Organisation von Modellbahnausstellungen, Anzeigen im MOBA-Forum, Verkauf von Eisenbahn Souvenirs etc.
- h) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden ihnen auf Nachweis erstattet. Dienstreisen der Vorstandsmitglieder oder anderer Verbandsangehöriger im Auftrag des Vorstandes werden an die jeweils gültigen Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gekoppelt.

### § 3 Mitgliedschaft

- 1.) Arten der Mitgliedschaft
- a) Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in
  - aa) ordentliche Mitglieder
  - bb) fördernde Mitglieder und
  - cc) Ehrenmitglieder
- b) Ordentliche Mitglieder können sein
  - aa) Mitgliedervereine
    - eingetragene und nicht eingetragene Vereine von Modellbahnern und Eisenbahnfreunden.
  - bb) Einzelmitglieder
    - natürliche, nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- c) Fördernde Mitglieder können sein:
  - Inländische und ausländische natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die die Ziele des MOBA durch ihre Mitgliedschaft unterstützen.
- d) Ehrenmitglieder können sein:
  - Mitglieder und Personen der Öffentlichkeit, denen durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft aufgrund besonderer Verdienste bei der Unterstützung des Verbandszwecks verliehen wurde.
- 2.) Erwerb der Mitgliedschaft
  - Der Aufnahmebewerber hat einen schriftlichen Antrag an den Vorstand zu richten.
  - a) Bei natürlichen Personen sind der Vor- und Familienname, Beruf und Anschrift des Bewerbers anzugeben.
  - b) Bei Vereinen ist eine auszugsweise Protokollabschrift über die letzte Vorstandswahl vorzulegen. Die Personalien der Vorstandsmitglieder sind anzugeben. Ferner sind die Vereinssatzung sowie eine aktuelle Mitgliederliste beizufügen, aus denen die Personalien der Mitglieder zu entnehmen sind.
  - c) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Bewerber erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- Die Mitgliedschaft erlischt
- a) mit dem Tode eines Mitgliedes, bei Vereinen mit Auflösung des Vereines, bei Personenvereinigungen und juristischen Personen mit Liquidation derselben.
  - b) durch Austritt  
Der Austritt muss schriftlich erklärt werden.  
Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.  
Empfangsberechtigt ist ausschließlich der Vorstand.
  - c) durch Ausschluss  
Ein Mitglied kann aus dem MOBA ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich dem Ansehen des MOBA in der Öffentlichkeit schadet. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Gegen die Ausschlussentscheidung, die mit Gründen versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen ist, ist die Berufung durch die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses zulässig. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Legt der Betroffene keine Berufung ein, wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam.
  - d) durch Entzug der Ehrenmitgliedschaft
  - e) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bestehen keine Ansprüche gegen den MOBA.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des MOBA teilzunehmen und Veröffentlichungen und Bekanntmachungen des MOBA zu beziehen.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verbandszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des MOBA gefährden könnte. Sie haben Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden; sie haben den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.
- c) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten.
- d) Wird die Zahlung nicht bis zu dem dort genannten Fälligkeitszeitpunkt geleistet, ruhen die Mitgliedschaftsrechte für die Dauer des Verzuges.
- e) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Die Stundung oder der Erlass von Beiträgen ist spätestens vier Wochen vor Fälligkeit unter Angabe von Gründen schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen, der innerhalb vier Wochen über den Stundungs- oder Erlassantrag entscheidet.

#### **§ 6 Organe des MOBA**

- Die Organe des MOBA sind
- 1.) Die Mitgliederversammlung
  - 2.) Der Vorstand

#### **§ 7 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich innerhalb des Geschäftsjahres statt.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden,
  - wenn es der Vorstand beschließt. Dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert und besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung durch das oberste Verbandsorgan erforderlich sind.
  - wenn die Berufung von einer Anzahl von Mitgliedern, die einem Drittel der Gesamtstimmzahl entspricht, unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

#### **§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Erteilung oder Verweigerung der Entlastung;
- b) Genehmigung des Protokolls über die vorangegangene ordentliche und / oder außerordentliche Mitgliederversammlung;
- c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr;
- d) Festsetzung der Beitragsordnung;
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des MOBA;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft. Die Aberkennung ist nur bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen den Verbandszweck zulässig;
- h) als Berufungsinstanz Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes.  
Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisung erteilen.

#### **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- a) Einberufungsorgan ist der Vorstand. Er setzt die Tagesordnung fest. Die Ausführung der Einberufung obliegt dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden.
- b) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der vollständigen Tagesordnung. Das Schreiben ist mindestens vier Wochen vor der Versammlung an die letztbekannte Anschrift eines Mitgliedes zu richten. Es gilt mit dem auf die Absendung (Poststempel) folgenden nächsten Werktag als zugegangen.
- c) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Einberufungsorgan die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Die Gründe für den Antrag sind mitzuteilen. Die Ergänzung ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

## **§ 10 Beratung und Beschlussfassung**

- a) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Betrifft die Beratung und / oder Abstimmung eine Angelegenheit des Versammlungsleiters, ist ein anderer Leiter zu wählen (z.B. bei Vorstandswahlen).
- b) Die Versammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Vorstand.
- c) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem letzten Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- d) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
- e) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht Zustandekommen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- g) Einzelmitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder haben je eine Stimme. Mitgliedsvereine werden durch Delegierte vertreten. Jeder Mitgliedsverein hat fünf Stimmen.

## **§ 11 Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes**

- a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus fünf Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und entweder Einzelmitglieder oder Mitglied bei einem Mitgliedsverein sein müssen.
- b) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind:
  - der Vorsitzende
  - zwei stellvertretende Vorsitzende
  - der Kassenwart
  - der Schriftführer.
- c) Der Vorstand kann eine erforderliche Anzahl von Beauftragten für spezielle Aufgaben bestimmen. Beauftragte haben in den Vorstandssitzungen beratende Stimme.
- d) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- e) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der restliche Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung einzusetzen.
- f) Die vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen, ggf. im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die nach den o.a. Regelungen einberufen werden muss.

## **§ 12 Vertretungsvorstand**

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verband. Jedes Vorstandsmitglied ist Vorstand gem. §26 BGB. Der Vorsitzende hat Alleinvertretungsbefugnis. Die weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können den Verband jeweils zu zweit vertreten.

## **§ 13 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen die Leitung des Verbandes und die Führung seiner Geschäfte. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere:

- a) Die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist;
- b) die Vorbereitung einer Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung, evtl. ihre Ergänzung;
- c) die Erstellung des Jahresberichtes
- d) die Einberufung einer Mitgliederversammlung
- e) die Überprüfung des Rechtsbestandes der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie deren Ausführung
- f) die Buchführung, die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens sowie
- g) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.

## **§ 14 Kassenprüfer**

- a) Die Kassenprüfung erfolgt ausschließlich durch einen unabhängigen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.
- b) Der Kassenprüfer muß zunächst dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich berichten und dann auf der Mitgliederversammlung seinen Bericht erläutern.

## **§ 15 Auflösung**

- a) Der MOBA kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- b) Im Falle seiner Auflösung geht das gesamte Verbandsvermögen an das Museum für Verkehr und Technik in Berlin über zur Verwendung für die Zwecke des MVT.
- c) Wird die Auflösung beschlossen, hat die Mitgliederversammlung unmittelbar anschließend mit einfacher Stimmenmehrheit zwei Liquidatoren zu wählen, die nur gemeinsam Verfügungsberechtigt sind. Sie haben die Auflösung ordnungsgemäß, insbesondere nach den in der Satzung getroffenen Bestimmungen durchzuführen.

## **§ 16 Die Verbandsordnungsgewalt**

Wegen schuldhaften Verstoßes gegen

- die Bestimmungen dieser Satzung
- die in der Satzung bestimmten Verbandszwecke
- Anordnungen der Vereinsorgane

ist der Vorstand des Verbandes berechtigt, folgende Ordnungsmaßnahmen über die entsprechenden Mitglieder zu verhängen:

1. Verwarnung;
2. Sperre von der Teilnahme an Veranstaltungen des Verbandes bis zur Dauer von einem Jahr;
3. Bestimmung des Ruhens der Wählbarkeit für Verbandsämter des MOBA;
4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt in dem MOBA zu bekleiden;
5. Aberkennung der jeweiligen Ehrenämter;
6. Ausschluss aus dem MOBA.

Jeder Ordnungsbescheid ist dem betreffenden Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes zuzustellen. Die Vorschrift über den Ausschluss eines Mitgliedes findet für die Ordnungsmaßnahmen entsprechende Anwendung.

## **§ 17 Salvatorische Klausel**

Sollten irgendwelche Regelungen oder Absätze dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Festlegungen nicht berührt, die Satzung behält damit ihre Gültigkeit.

Redaktionelle Änderungen, die durch gesetzliche Vorgaben oder gerichtliche Auflagen notwendig werden, kann der Vorstand auch ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vornehmen. Die Mitglieder sind davon aber in geeigneter Weise zu informieren.

## Beitragsordnung

### Anhang 1 zur Satzung des MOBA

- 1.) Der von den Mitgliedern an den MOBA zu zahlende Jahresbeitrag ist wie folgt gestaffelt:
  - für Mitgliedsvereine:  
der Grundbeitrag für Vereine beträgt 92,00 Euro. Vereine ab 16 Mitglieder bezahlen pro weiteres Mitglied 2 Euro zusätzlich.
  - für Einzelmitglieder:  
je Person und Jahr ein Beitrag von Euro 62,-- Familien Euro 77,--
  - für fördernde Mitglieder:  
je förderndes Mitglied und Jahr ist ein Mindestbeitrag von Euro 260,-- zu zahlen, darüber hinausgehende Summen werden mit dem Vorstand des MOBA vereinbart.
  - für Ehrenmitglieder:  
Ehrenmitglieder sind von einer Beitragszahlung befreit.
- 2.) Für die Beitragszahlung der Mitgliedsvereine ist die Zahl der mit Stichtag 1. Januar jeden Jahres gemeldeten Vereinsmitglieder maßgebend. Falls bis zum 31. Januar keine Mitgliedermeldung erfolgt, wird die Mitgliederzahl des Vorjahres mit einem Zuschlag von 10% mit Aufrundung nach oben auf volle Zahl zugrunde gelegt.
- 3.) Die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sind jeweils am 31. Januar fällig. Nach Ablauf dieses Termins sind die säumigen Mitglieder schriftlich zu mahnen. Unbeschadet dessen ruhen gemäß der Satzung die Rechte der Mitgliedschaft bis zur Zahlung.
- 4.) Die Kosten der Mahnungen werden den Mitgliedern in Rechnung gestellt. Für die erste Erinnerung sind dies Euro 3,--, für die zweite Erinnerung Euro 6,--. Sollte auch danach noch ein Mitglied nicht den Betrag gezahlt haben, wird das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet. Die Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes. Außerdem kann dann ein Mitglied vom Vorstand ausgeschlossen werden, wodurch aber die Forderungen nicht erlöschen.
- 5.) Diese Beitragsordnung hat ein Jahr Gültigkeit. Die Gültigkeit verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, sofern die Mitgliederversammlung keine neue Beitragsordnung beschließt.

## Geschäftsordnung

### Anhang 2 zur Satzung des MOBA

- 1.) Der Vorstand des MOBA setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beauftragten zusammen.
- 2.) Der Vorsitzende repräsentiert den MOBA zusammen mit den stellvertretenden Vorsitzenden nach innen und außen und koordiniert die Vorstandsarbeit.
- 3.) Einer der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.
- 4.) Dem Kassenwart obliegt die Verwaltung der Finanzen, die Buchführung und die Erledigung und Überwachung der anfallenden Verbandsgeschäfte, insbesondere im wirtschaftlichen Bereich. Er erstellt den Kassenbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres für die Mitgliederversammlung und stellt die Projekte vor.
- 5.) Der Schriftführer erledigt in Absprache mit den übrigen Vorstandsmitgliedern den Schriftverkehr und ist für die Protokollierung der Vorstandssitzungen zuständig. Die zwei Protokollführer für die Mitgliederversammlung werden vom Vorstand ausgewählt.
- 6.) Den Kreis der Beisitzer bestimmt der Vorstand.
- 7.) Beauftragte erledigen die ihnen speziell übertragenen Aufgaben in enger Zusammenarbeit und Absprache mit dem Vorstand.
- 8.) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch viermal im Jahr.
- 9.) Der Vorsitzende lädt im Einverständnis mit den stellvertretenden Vorsitzenden zur Vorstandssitzung ein. Die Einladung zur Sitzung soll mindestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsorts und des Beginns schriftlich erfolgen. Es kann auch fernschriftlich oder per Telefax eingeladen werden, in dringenden Fällen kann auch fernmündlich eingeladen werden.
- 10.) Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes, darunter zwei nach § 26 BGB vertretungsberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- 11.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung in einfacher Mehrheit, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; kommt auch dann keine Mehrheit zustande, gilt der Antrag als abgelehnt.
- 12.) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung erkennen lassen muss. Insbesondere muss sie Sitzungsteilnehmer, Anträge und Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und jedem Vorstandsmitglied in einer Ausfertigung zuzusenden. Wird gegen die Fassung binnen 14 Tagen Einspruch erhoben, so ist hierüber in der nächsten Sitzung Beschluss zu fassen.
- 13.) Der Vorstand kann in dringenden Fällen schriftlich, fernschriftlich oder per Telefax auch ohne Sitzung abstimmen. Widersprechen zwei Mitglieder des Vorstandes der schriftlichen Abstimmung, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen.

## Wahlordnung

### Anhang 3 zur Satzung des MOBA

- 1.) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- 2.) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 3.) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen, sowie Vertreter von Presse, Rundfunk und Fernsehen.
- 4.) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Die gefassten Beschlüsse sind im Wortlaut schriftlich niederzulegen. Im Übrigen soll das Protokoll folgende Feststellungen enthalten:
  - a) Ort und Zeit der Versammlung,
  - b) die Person des Versammlungsleiters,
  - c) die Person des Protokollführers,
  - d) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
  - e) die Tagesordnung,
  - f) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.